

Energieausweispflicht bedeutet sinnvolles Instrument

Bei vielen Haushaltsgeräten und Autos ist der Energiebedarf bekannt. Anders ist es bei Gebäuden: Der Energiebedarf ist dem Nutzer meist unbekannt.

Der ab 01. Juli 2008 schrittweise verpflichtend eingeführte Energieausweis ist nun auch für öffentliche **Gebäude mit mehr als 1000m² Nutzfläche Pflicht**.

Die Pflicht bedeutet jedoch gleichzeitig ein sinnvolles Instrument zur Einstufung von Gebäuden.

Der Energieausweis zeigt eine vom Nutzerverhalten abhängige oder unabhängige Bewertung der energetischen Eigenschaften eines Gebäudes und ermöglicht die Vergleichbarkeit von Gebäuden untereinander.

Ein Gebäude, welches in der Skala des Ausweises im „roten“ Bereich liegt birgt deutliches Verbesserungspotential. Außerdem werden Modernisierungsmaßnahmen vorgeschlagen, um die Energieeffizienz des Gebäudes kostengünstig zu steigern.

Anders als bei Wohngebäuden, wo der Ausweis ein wichtiges Instrument zur Transparenz auf dem Wohnungsmarkt bedeutet, fungiert der Energieausweis bei öffentlich zugänglichen Gebäuden: Es gilt zusätzlich die Pflicht, **den Energieausweis an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle auszuhängen**.

Die Aushangpflicht ergibt sich laut der Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena) aus §16 Absatz 3 der Energieeinsparverordnung: „Für Gebäude mit mehr als 1000 Quadratmeter Nutzfläche, in denen Behörden und sonstige Einrichtungen für eine große Anzahl von Menschen öffentliche Leistungen erbringen und die deshalb von diesen Menschen häufig aufgesucht werden sind Energieausweise (...) auszustellen“.

Gemäß § 17 EnEV können Energieausweise auf der Grundlage des berechneten Energiebedarfs oder des erfassten Energieverbrauchs ausgestellt werden. Für Neubauten sind jedoch ausschließlich Bedarfsausweise auszustellen. Ist der Ausweis einmal erstellt, ist er im Regelfall für die nächsten 10 Jahre gültig.

Bei einem Energieausweis für ein Nichtwohngebäude werden neben der Bilanzierung der Energieeffizienz der Gebäudehülle, der Heiztechnik und Warmwasserbereitung auch die Energiekennwerte für die Beleuchtung und Klimatisierung ermittelt.

Der Energieausweis dient ausschließlich der Information. Rechtsansprüche z.B. auf Durchführung einer Modernisierung lassen sich aus dem Energieausweis nicht ableiten.

Für Nicht-Wohnimmobilien erfolgt für einen Energiebedarfsausweis eine Vor-Ort-Begehung in der Regel durch zwei DEKRA-Energieberater. Nach der örtlichen Begutachtung der Bestandsituation erfolgt eine neutrale und unabhängige Analyse in technischer und baulicher Hinsicht. In der Regel werden allgemeine, für jedes einzelne Objekt angepasste sinnvolle Modernisierungsvorschläge aufgezeigt.

Die Ausstellung des bedarfsorientierten Energieausweises laut EnEV (Energieeinsparverordnung) als Ziel dieser Dienstleistung wird bei öffentlichen Gebäuden mit mehr als 1.000 m² Nutzfläche zusätzlich mit dem erforderlichen Aushang gemäß EnEV erstellt.

Energieausweispflicht bedeutet sinnvolles Instrument

ENERGIEAUSWEIS für Nichtwohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung

Gültig bis: Aushang

Gebäude

Hauptnutzung / Gebäudekategorie	Gebäudfoto (freiwillig)
Sonderzone(n)	
Adresse	
Gebäudeteil	
Baujahr Gebäude	
Baujahr Wärmeerzeuger	
Baujahr Klimaanlage	
Nettogrundfläche	

Primärenergiebedarf „Gesamtenergieeffizienz“

Dieses Gebäude: kWh/(m²·a)

EnEV-Anforderungswert Neubau | EnEV-Anforderungswert modernisierter Altbau

Aufteilung Energiebedarf

Nutzenergie | Endenergie | Primärenergie „Gesamtenergieeffizienz“

Kühlung einschl. Befeuchtung
 Lüftung
 Eingebaute Beleuchtung
 Warmwasser
 Heizung

Aussteller: Datum: Unterschrift des Ausstellers:

ENERGIEAUSWEIS für Nichtwohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung

Gültig bis: Aushang

Gebäude

Hauptnutzung / Gebäudekategorie	Gebäudfoto (freiwillig)
Sonderzone(n)	
Adresse	
Gebäudeteil	
Baujahr Gebäude	
Baujahr Wärmeerzeuger	
Baujahr Klimaanlage	
Nettogrundfläche	

Heizenergieverbrauchskenwert

Dieses Gebäude: kWh/(m²·a)

Wärmewasser enthalten Vergleichswert dieser Gebäudekategorie für Heizung und Warmwasser

Stromverbrauchskenwert

Dieses Gebäude: kWh/(m²·a)

Der Wert enthält den Stromverbrauch für:
 Heizung Warmwasser Lüftung eingebaute Beleuchtung Kühlung Sonstiges:

Aussteller: Datum: Unterschrift des Ausstellers:

Der Energie- Tacho

Berechneter Energiebedarf des Gebäudes 2

Primärenergiebedarf „Gesamtenergieeffizienz“

Dieses Gebäude: kWh/(m²·a) CO₂-Emissionen ¹⁾ kg/(m²·a)

EnEV-Anforderungswert Neubau (Vergleichswert) | EnEV-Anforderungswert modernisierter Altbau (Vergleichswert)

Nachweis der Einhaltung des § 4 oder § 9 Abs. 1 EnEV ²⁾

Primärenergiebedarf		Energetische Qualität der Gebäudehülle	
Gebäude Ist-Wert	<input type="text"/> kWh/(m ² ·a)	Gebäude Ist-Wert H _{tr}	<input type="text"/> W/(m ² ·K)
EnEV-Anforderungswert	<input type="text"/> kWh/(m ² ·a)	EnEV-Anforderungswert H _{tr}	<input type="text"/> W/(m ² ·K)

Endenergiebedarf

Energieträger	Jährlicher Endenergiebedarf in kWh/(m ² ·a) für					Gebäude insgesamt
	Heizung	Warmwasser	Eingebaute Beleuchtung	Lüftung	Kühlung einschl. Befeuchtung	

Aufteilung Energiebedarf

[kWh/(m ² ·a)]	Heizung	Warmwasser	Eingebaute Beleuchtung	Lüftung	Kühlung einschl. Befeuchtung	Gebäude insgesamt
Nutzenergie						
Endenergie						
Primärenergie						

i. A. Canan Acar
Diplom-Ingenieurin (FH)